



Institut für Sozialpädagogische Forschung
Mainz gGmbH (ism)

Servicestelle junge Geflüchtete

FAQ

Was sollte ich unbedingt wissen, wenn ich zum Thema Familiennachzug rechtlich informiert sein will?

Stand: Juni 2020

Ein Produkt der Rechtsanwälte Andreas Günzler und Benjamin Raabe, erstellt für die Servicestelle junge Geflüchtete.

Die Servicestelle junge Geflüchtete wird aus Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds der Europäischen Union kofinanziert.



FAQ

Was sollte ich unbedingt wissen, wenn ich zum Thema Familiennachzug rechtlich informiert sein will?

Ein Produkt der Rechtsanwälte Andreas Günzler und Benjamin Raabe, erstellt für die Servicestelle junge Geflüchtete.

Was ist unter Familiennachzug zu verstehen?

Unter „Familiennachzug“ werden im Folgenden alle familiär bedingten Aufenthaltsrechte sogenannter „Drittstaatsangehöriger“, die sich aus ihren familiären Bindungen zu anderen Drittstaatsangehörigen oder zu deutschen Staatsangehörigen ergeben, verstanden. „Drittstaatsangehörige“ im oben gemeinten Sinne sind Menschen,

- die weder die deutsche
- noch eine andere EU-Staatsangehörigkeit haben.

Ob sich die „nachzugsberechtigte“ Person

- noch im Ausland befindet und nach Deutschland einreisen will oder
- ob sie sich bereits – aus welchen Gründen und mit welchem Status auch immer – im Inland befindet,

und aus den familiären Beziehungen zu hier lebenden Menschen mit deutscher Staatsangehörigkeit oder mit der Staatsangehörigkeit eines Nicht-EU-Staats Rechte beansprucht, ist unerheblich.

Im Folgenden nicht behandelt, weil es den Rahmen sprengen würde, werden die sich aus dem EU-Freizügigkeitsrecht ergebenden Aufenthaltsrechte von Unionsbürgern und sogenannten „Drittstaatsangehörigen“, die Familienangehörige von nichtdeutschen Unionsbürgern sind.

Weitere Besonderheiten ergeben sich für türkische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen aus Art.7 des Beschlusses 1/80 des Assoziationsrates EWG- Türkei über die

Entwicklung der Assoziation vom 19. September 1980 (ARB 1 / 80) und der hierzu entwickelten Rechtsprechung.

In welchen Rechtsquellen findet der Familiennachzug seine Grundlage?

Der Familiennachzug ist als Menschenrecht im internationalen Recht, im europäischen Recht, im deutschen Verfassungsrecht und einfachgesetzlich im Aufenthaltsgesetz geregelt. Wichtige Rechtsquellen sind:

auf internationaler Ebene

- **Art 8 EMRK**
- **die UN – Kinderrechtskonvention**

auf EU-Ebene

- die **Familienzusammenführungsrichtlinie** (Richtlinie 2003/86/EG vom 22.9.2003)
- die **Dublin III VO** (Verordnung (EU) Nr.604/2013 vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist

auf nationaler Ebene

- Art 6 GG
- §§ 27 ff AufenthG

Nur erwähnt, aber in diesen FAQ aus den unter 1) genannten Gründen nicht weiter behandelt werden

- das Freizügigkeitsrecht der Europäischen Union und den hieraus sich ergebenden Rechten für den Nachzug zu EU-Bürgern
- die sich aus dem Assoziationsrecht EU/Türkei (ARB 1 / 80) ergebenden Rechte für den Nachzug zu türkischen Staatsangehörigen

Zu welchem Zweck wird der Familiennachzug gewährleistet?

Grundsatz des Familiennachzugs (§27 Abs.1 AufenthG):

„Die Aufenthaltserlaubnis zur **Herstellung und Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet** (...) wird zum **Schutz von Ehe und Familie** gem. Art. 6 des Grundgesetzes erteilt und verlängert.“

Zentraler Punkt ist also die familiäre Lebensgemeinschaft, die entweder bereits bestehen muss oder von beiden, also sowohl vom nachziehenden als auch von dem den Nachzug vermittelnden Partner, ernsthaft angestrebt wird.

Nicht geschützt ist deshalb z.B. die nur dem Bande nach bestehende Ehe, wenn die beiden Partner getrennt leben.

Welche Arten des Familiennachzugs sind zu unterscheiden?

Unterschiedliche Rechte gelten für

- den Nachzug zu deutschen Staatsangehörigen und den Nachzug zu anderen Drittstaatsangehörigen und den Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten
- den Ehegattennachzug, den Kinder nachzug, den Eltern nachzug, den Nachzug sonstiger Familienangehöriger

Worauf kommt es beim Ehegattennachzug an?

a) beim Ehegattennachzug zu anderen Drittstaatsangehörigen?

Die Einzelheiten sind in § 30 AufenthG geregelt. Sofern der nachzugswillige Ehepartner sich bereits im Bundesgebiet aufhält, ohne im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis zu sein, wird eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn

- 1) beide Ehegatten das 18. Lebensjahr vollendet haben
- 2) der Nachziehende deutsche Sprachkenntnisse mit dem Level A1 hat
- 3) der andere Partner eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU hat oder eine Aufenthaltserlaubnis seit 2 Jahren bzw. einen anderen qualifizierten Aufenthaltstitel etwa als Asylberechtigter/Flüchtling oder Forscher oder Inhaber eines Daueraufenthaltsrechts in einem anderen EU-Mitgliedstaat ist,
- 4) der Lebensunterhalt für die gesamte Familie ohne die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel (Leistungen nach SGB 2, SGB 12 oder anderen, nicht auf Beitragsleistungen beruhenden Transferleistungen) gesichert ist,
- 5) der nachziehende Partner mit einem mit Zustimmung der Ausländerbehörde erteilten Visum zu diesem Zweck eingereist ist,
- 6) kein Ausweisungsinteresse besteht, und
- 7) die Passpflicht erfüllt ist.

Ausnahmen gibt es für

- den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse im Falle des Nachzugs zu Asylberechtigten/Flüchtlingen sowie bei Nachziehenden mit „geringem Integrationsbedarf“
- die Lebensunterhaltssicherung im Falle des Nachzugs zu Asylberechtigten/Flüchtlingen, wenn der Antrag innerhalb von 3 Monaten nach Rechtskraft der Anerkennung des Stammberechtigten gestellt wird.
- die Einreise mit dem erforderlichen Visum, wenn der Nachziehende bereits eine Aufenthaltserlaubnis hat, der Anspruch auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis durch Eheschließung im Bundesgebiet während eines gestatteten (Asylsuchende) oder geduldeten Aufenthalts entstanden ist, oder die Ehe vor Einreise geschlossen wurde, und der nachziehende Partner zum Zeitpunkt der Einreise und zum Zeitpunkt der Antragstellung

Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis eines anderen EU-Staates ist.

Lebt der nachzugswillige Partner noch im Ausland gelten die obigen Ausführungen für den Antrag auf Erteilung eines Visums zum Zwecke des Ehegattennachzugs entsprechend.

Der Antrag ist dann bei der deutschen Auslandsvertretung des Staates zu stellen, in dem der Nachzugswillige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Ausländerbehörde, in deren Bezirk die Eheleute den gemeinsamen Aufenthalt begründen wollen, ist an dem Verfahren zu beteiligen. Sie prüft vor allem die Ernsthaftigkeit der beabsichtigten ehelichen Lebensgemeinschaft und die Lebensunterhaltssicherung. Ohne Zustimmung der Ausländerbehörde darf die Botschaft kein Visum zu diesem Zweck erteilen.

b) beim Ehegattennachzug zu deutschen Staatsangehörigen?

Rechtsquelle ist § 28 Abs.1 Nr.1 AufenthG. Die oben unter a) aufgeführten Voraussetzungen müssen ebenfalls erfüllt sein mit Ausnahme von Nr. (4) (Lebensunterhaltssicherung) und Nr. (3).

Auf das Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung soll in der Regel verzichtet werden.

Ausnahmen von der Regel soll es zwar geben, werden aber in der Praxis nicht angewandt.

Der strikte Rechtsanspruch ist aber im Falle der nicht gegebenen Lebensunterhaltssicherung entfallen, so dass die meisten Ausländerbehörden (Ausnahme: Berlin) in diesen Fällen nicht von dem Erfordernis der Einreise mit einem geeigneten nationalen Visum absehen.

c) im Falle einer eingetragenen Lebenspartnerschaft?

Die oben unter a) und b) dargestellten Voraussetzungen gelten entsprechend, wenn zwischen den Partnern eine eingetragene Lebenspartnerschaft besteht.

Was ist beim Kindernachzug zu beachten?

a) beim Kindernachzug zu Eltern mit Drittstaatsangehörigkeit?

Der Kindernachzug wird gem. § 32 AufenthG gewährt, wenn

- 1) das oder die Kinder minderjährig (zum Zeitpunkt der Antragstellung) und ledig sind,
- 2) beide Eltern oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil einen der in § 32 Abs.1 AufenthG bezeichneten Aufenthaltstitel haben,
- 3) der Lebensunterhalt für die gesamte Familie ohne die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel (Leistungen nach SGB 2, SGB 12 oder anderen, nicht auf Beitragsleistungen beruhenden Transferleistungen) gesichert ist,
- 4) das Kind mit einem mit Zustimmung der Ausländerbehörde erteilten Visum zu diesem Zweck eingereist ist, sofern es bereits im Bundesgebiet lebt und hier nicht geboren wurde,
- 5) kein Ausweisungsinteresse besteht, und
- 6) die Passpflicht erfüllt ist.

Ist das Kind zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits 16 Jahre alt und soll es nicht zusammen mit den Eltern oder dem allein personensorgeberechtigten Elternteil einreisen, besteht der Anspruch nur, wenn es die deutsche Sprache beherrscht (Level C1) oder gewährleistet erscheint, dass es sich aufgrund der bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der BRD einfügen kann. Ausnahmen von dieser Einschränkung gibt es für Kindern von Eltern mit internationalem Schutz oder von Hochqualifizierten.

b) beim Kindernachzug zu einem deutschen Elternteil?

Dem (zum Zeitpunkt der Antragstellung) minderjährigen und ledigen Kind einer Person mit deutscher Staatsangehörigkeit ist nach § 28 Abs.1 Nr.2 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

Es besteht nicht das Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung. Die familiäre (nicht zwingend häusliche) Lebensgemeinschaft mit dem deutschen Elternteil muss aber bestehen bzw. im Falle des Visumsantrags ernsthaft angestrebt werden.

Können Eltern aus der familiären Beziehung zu ihren Kindern Rechte herleiten?

a) zu Kindern mit Drittstaatsangehörigkeit?

Der Elternnachzug zum ausländischen Kind wird nur unter sehr eingeschränkten Voraussetzungen, die in § 36 Abs.1 AufenthG geregelt sind, gewährt. Einen Nachzugsanspruch haben nur die Eltern bzw. der allein personensorgeberechtigte Elternteil, wenn

- 1) das Kind zum Zeitpunkt der Erteilung des Visums/der Aufenthaltserlaubnis minderjährig ist,
- 2) es als Flüchtling oder Asylberechtigter anerkannt ist und aus diesem Grund eine Aufenthaltserlaubnis besitzt bzw. subsidiären Schutz genießt und sich der Aufenthalt bereits als Niederlassungserlaubnis verfestigt hat, und
- 3) sich im Bundesgebiet kein personensorgeberechtigter Elternteil aufhält.

Die Sicherung des Lebensunterhalts wird in diesen Fällen nicht gefordert.

Ist das Kind weder als Flüchtling noch als Asylberechtigter anerkannt, und hat als Inhaber/in des subsidiären Schutzstatus noch keine Niederlassungserlaubnis, besteht kein Anspruch auf Gewährung des Elternnachzugs nach dem Aufenthaltsgesetz.

Für den Nachzug zu subsidiär schutzberechtigten Kindern, die noch keine Niederlassungserlaubnis haben, gelten besondere Regelungen, die in § 36a AufenthG geregelt sind.

In den übrigen Fällen kann der Familiennachzug zu hier lebenden minderjährigen Kindern nur in Ausnahmefällen zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte (§ 36 Abs. 2 AufenthG) gewährt werden.

b) zu ihrem deutschen Kind?

Eltern minderjähriger lediger deutscher Kinder wird nach § 28 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung der Personensorge erteilt.

Die Sicherung des Lebensunterhalts oder auch Sprachkenntnisse sind hier keine Voraussetzungen, die erfüllt werden müssen. Ist der nachziehende Elternteil nicht personensorgeberechtigt, kann der Familiennachzug gewährt werden, wenn im Bundesgebiet bereits die familiäre Lebensgemeinschaft besteht. Auch dann muss der Lebensunterhalt nicht gesichert sein.

c) zu ihrem noch im Asylverfahren befindlichen Kind?

Die Familienzusammenführung ist in bestimmten Fällen auch nach der Dublin-III-VO zu gewähren, solange sich alle Personen noch im Asylverfahren befinden.

Als Beispiel sei hier der Fall genannt, dass eine unbegleitete minderjährige geflüchtete Person in der Bundesrepublik Deutschland einen Asylantrag gestellt hat, bevor ihre Eltern in einem anderen EU-Staat ebenfalls einen Asylantrag gestellt haben.

In diesem Fall wird die Bundesrepublik Deutschland für das Asylverfahren der gesamten Familie zuständig, sofern alle betreffenden Personen dies schriftlich kundtun (Art. 10 Abs. 3 Dublin-III-VO).

Das Verfahren zur Familienzusammenführung ist in diesem Fall von der Bundesrepublik Deutschland aus durch die hier lebende minderjährige um internationalen Schutz nachsuchende Person zu betreiben. Der

Kontakt mit den in dem anderen EU-Staat (häufig Griechenland) lebenden Eltern sollte gesucht werden. Diese müssen nämlich in Griechenland ihrerseits einen Asylantrag stellen, damit das Dublin-Verfahren überhaupt eingeleitet werden kann. Hilfreiche Hinweise und Merkblätter zur Familienzusammenführung zu geflüchteten Personen finden sich auf folgender Seite des Informationsverbundes Asyl:

<https://familie.asyl.net/innerhalb-euro-pas/nach-dublin-iii-vo/grundsatz-dublin-iii-verordnung>

Welche Besonderheiten sind beim Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten zu beachten?

Die Einzelheiten des Familiennachzugs zu hier lebenden subsidiär Schutzberechtigten, die noch keine Niederlassungserlaubnis haben, sind in § 36a AufenthG geregelt.

Ein Anspruch auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis besteht für die nachziehenden Familienangehörigen nicht.

Der Ehegattennachzug, der Kindernachzug und der Elternnachzug zu einem unbegleiteten minderjährigen subsidiär schutzberechtigten Kind kann aber aus humanitären Gründen gewährt werden.

Dabei darf die bundesweite Quote von monatlich 1000 erteilten nationalen Visa nicht überschritten werden.

Was ist unter dem Begriff „Nachzug sonstiger Familienangehöriger“ verstehen?

Unter „sonstigen Familienangehörigen“ werden in § 36 Abs. 2 AufenthG diejenigen Familienmitglieder verstanden, denen nicht bereits nach den §§ 27-36 Abs. 1, 36a AufenthG einen Aufenthaltstitel erteilt werden kann. Das sind die volljährig gewordenen Kinder, die ausländischen Eltern Volljähriger mit deutscher Staatsangehörigkeit oder der Staatsangehörigkeit eines Drittstaats, aber auch die noch minderjährigen Geschwister, wenn der

Nachzug zu einer minderjährigen Person erfolgen soll.

Nach dem AufenthG kann diesen Personenkreis eine Aufenthaltserlaubnis nur zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erteilt werden.

Es ist aber zu beachten, dass die Grenzen zur Kernfamilie im internationalen humanitären Bereich in einigen Fällen deutlich weiter gefasst ist. So ermöglicht Art. 8 der Dublin III VO den Nachzug einer minderjährigen Person zu einem Ihrer in Deutschland rechtmäßig aufhältlichen Geschwister, wenn es dem Kindeswohl am besten dient.

Was ändert sich ganz konkret in der Familienzusammenführung, vor und nach dem 18. Geburtstag des Jugendlichen?

(quasi: was sollte man vorher erledigt/eingeleitet haben, weil es Vorteile hat?)

a.) wenn der Jugendliche hier lebt, im Besitz einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung ist, und Rechte aus dem Familiennachzug zu einem ebenfalls hier lebenden Elternteil herleiten will?

Mit Erreichung der Volljährigkeit erlischt ein Anspruch auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis aus dem Gesichtspunkt der Familienzusammenführung zu Eltern.

Wichtig ist deshalb,

- 1) dass der Jugendliche den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vor Vollendung des 18. Lebensjahres gestellt hat,
- 2) seine Identität geklärt ist,
- 3) er zu diesem Zeitpunkt im Besitz eines gültigen Passes ist.

b.) wenn der Jugendliche hier lebt, im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 32 AufenthG ist?

Wurde dem Kind bereits eine Aufenthaltserlaubnis aus dem Gesichtspunkt des Familiennachzugs nach § 32 AufenthG erteilt, wird diese mit Erreichung der Volljährigkeit zu einem eigenständigen Aufenthaltsrecht (§ 34 Abs. 2 AufenthG).

Sie kann (und wird in der Praxis) verlängert werden, solange die Voraussetzungen für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis noch nicht vorliegen und

- 1) ein gültiger Pass vorliegt,
- 2) der Lebensunterhalt gesichert ist oder der Jugendliche zur Schule geht bzw. eine Berufsausbildung absolviert, und,
- 3) kein Ausweisungsinteresse besteht.

Sofern er seit 5 Jahren im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis aus dem Gesichtspunkt des Familiennachzugs ist, sein Lebensunterhalt gesichert ist oder er sich in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss oder einem Hochschulabschluss führt, kann ihm nach Erreichung der Volljährigkeit die Niederlassungserlaubnis nach § 35 Abs.1 AufenthG nur erteilt werden, wenn er über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse (Level B1) verfügt.

c.) Was gilt es für den Jugendlichen bei der Familienzusammenführung zu beachten?

Er sollte im Besitz eines gültigen Passes seines Heimatstaates sein,

Sofern der Lebensunterhalt nicht durch eigene Erwerbstätigkeit gesichert ist, sollte er entweder die Schule besuchen oder eine Berufsausbildung absolvieren.

Ist ihm als Minderjähriger eine Aufenthaltserlaubnis aus dem Gesichtspunkt des Familiennachzugs erteilt worden, so wird ihm nach Vollendung des 16. und vor Vollendung des 18. Lebensjahres die Niederlassungserlaubnis (ein unbefristeter Aufenthaltstitel, der nur in gesetzlich geregelten Ausnahmefällen mit

Auflagen versehen werden darf) nach § 35 Abs. 1 AufenthG erteilt werden, wenn er

- 1) im Zeitpunkt der Vollendung des 16. Lebensjahres seit 5 Jahren im Besitz der Aufenthaltserlaubnis ist, ist sei denn
- 2) es besteht ein auf seinem persönlichen Verhalten beruhendes Ausweisungsinteresse,
- 3) er wurde in den letzten 3 Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Jugendstrafe von mindestens 6 Monaten (bzw. bei Heranwachsenden zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 3 Monaten oder einer Geldstrafe von mindestens 90 Tagessätzen) verurteilt bzw. eine entsprechende Verhängung der Jugendstrafe ist ausgesetzt,
- 4) sein Lebensunterhalt ist nicht ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB 2, dem SGB 12 oder der Jugendhilfe nach dem SGB 8 gesichert, wenn er sich nicht in einer Ausbildung, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss führt, befindet.

Dasselbe gilt für volljährig gewordene ehemalige Jugendliche, die über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse (Level B1) verfügen. Bei Volljährigen wird eine Ausnahme von der Sicherung des Lebensunterhalts auch dann gemacht, wenn ihre Ausbildung zu einem Hochschulabschluss führt.